

**Allgemeine Beschaffungsbedingungen**  
**des Südwestrundfunks AöR (SWR), des Bayerischen Rundfunks (BR) und des Saarländischen Rundfunks (SR) und deren verbundenen**  
**Unternehmen für Lieferungen und Leistungen (Stand 01.05.2023)**

**1. Geltungsbereich**

1. Diese Allgemeinen Beschaffungsbedingungen für Lieferungen und Leistungen (nachfolgend **Allgemeine Beschaffungsbedingungen** genannt) gelten nur gegenüber Unternehmern in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit und gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Sie gelten für den gesamten Geschäftsverkehr zwischen dem Südwestrundfunk AöR (nachfolgend **SWR** genannt), dem Bayerischen Rundfunk AöR (nachfolgend **BR** genannt), dem Saarländischen Rundfunk AöR (nachfolgend **SR** genannt) sowie den mit dem SWR, BR oder SR verbundenen Unternehmen und dem Auftragnehmer, auch wenn sie bei späteren Verträgen nicht erwähnt werden. Der SWR, BR und SR sowie die mit dem SWR, BR oder SR verbundenen Unternehmen werden nachfolgend auch **Auftraggeber** genannt.
2. Soweit der Auftraggeber und der Auftragnehmer keine Regelungen vereinbart haben und auch in diesen Allgemeinen Beschaffungsbedingungen keine Regelungen enthalten sind, gelten ergänzend die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die des Bürgerlichen Gesetzbuchs („BGB“).
3. Entgegenstehende, zusätzliche oder von diesen Allgemeinen Beschaffungsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftragnehmers werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, der Auftraggeber hätte ihrer Geltung schriftlich zugestimmt. Diese Allgemeinen Beschaffungsbedingungen gelten auch dann, wenn der Auftraggeber eine Lieferung oder Leistung des Auftragnehmers in Kenntnis seiner entgegenstehenden, zusätzlichen oder abweichenden Bedingungen vorbehaltlos annimmt.
4. Entgegenstehende, zusätzliche oder abweichende Vereinbarungen zu diesen Allgemeinen Beschaffungsbedingungen, die zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer zur Ausführung des Vertrags getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
5. Soweit in diesen Allgemeinen Beschaffungsbedingungen eine Schriftlichkeit verlangt wird, genügen neben Briefen und Telefaxen auch E-Mails, Scans und andere elektronische Dokumente für die Einhaltung der Schriftlichkeit.
6. Rechte, die dem Auftraggeber nach den gesetzlichen Vorschriften oder nach sonstigen Vereinbarungen über diese Allgemeinen Beschaffungsbedingungen hinaus zustehen, bleiben unberührt.

**2. Vertragsschluss, Vertragsänderungen und Vertragsdurchführung, Genehmigungen und Abnahmen**

1. Angebote, Entwürfe, Planungen, Kostenvoranschläge, Proben und Muster des Auftragnehmers sind für den Auftraggeber kostenfrei. Auf Verlangen des Auftraggebers sind sie vom Auftragnehmer unverzüglich und auf eigene Kosten zurückzunehmen.
2. Eine Bestellung oder ein Auftrag (nachfolgend **Auftrag** genannt) wird erst verbindlich, wenn der Auftrag vom Auftraggeber schriftlich erteilt oder im Falle eines mündlichen, insbesondere telefonischen oder unter Verwendung sonstiger Fernkommunikationsmittel erteilten Auftrags vom Auftragnehmer ordnungsgemäß schriftlich bestätigt wurde. Ein mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellter Auftrag, bei dem Unterschrift und Namenswiedergabe fehlen, gilt als schriftlich. Soweit ein Auftrag offensichtliche Irrtümer, Schreib- oder Rechenfehler enthält, ist er für den Auftraggeber nicht verbindlich.
3. Der Auftragnehmer hat unverzüglich, spätestens eine Woche nach Eingang des Auftrags eine schriftliche Auftragsbestätigung zu erteilen, in der Preis und die Liefer- oder Leistungszeit ausdrücklich angegeben werden. Abweichungen der Auftragsbestätigung gegenüber dem Auftrag gelten erst als vereinbart, wenn sie vom Auftraggeber schriftlich bestätigt wurden. Entsprechendes gilt für spätere Vertragsänderungen.
4. Über Bedenken, die der Auftragnehmer gegen die vom Auftraggeber gewünschte Ausführung des Auftrags hat, ist der Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu informieren.
5. Auftragsbestätigungen, Versandanzeigen, Frachtbriefe, Lieferscheine, Rechnungen und sonstige Schreiben des Auftragnehmers haben die Auftragsdaten, insbesondere Auftragsnummer, Auftragsdatum und die Nummer des Auftragnehmers, zu enthalten. Soweit die Lieferung in Teilen oder die Leistungserbringung in Teilen vereinbart ist, sind diese in den Auftragsbestätigungen, Versandanzeigen, Frachtbriefen, Lieferscheinen, Rechnungen und sonstigen Schreiben des Auftragnehmers deutlich als solche zu kennzeichnen.
6. Das Schweigen des Auftraggebers auf Angebote, Aufforderungen oder sonstige Erklärungen des Auftragnehmers gilt nur als Zustimmung, sofern dies schriftlich vereinbart wurde.
7. Zeigt sich bei der Durchführung eines Vertrags, dass Abweichungen von der ursprünglich vereinbarten Spezifikation oder ursprünglich vereinbarten Leistung erforderlich oder zweckmäßig sind, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu informieren und Änderungsvorschläge zu unterbreiten. Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer mitteilen, ob und welche Änderungen er gegenüber dem ursprünglichen Auftrag vorzunehmen hat. Der Auftraggeber ist jederzeit zur Änderung des Auftrags im Rahmen des dem Auftragnehmer Zumutbaren berechtigt. Bei nachträglichen Änderungen ist dem Auftragnehmer bei Lieferungen eine angemessene Frist für die erforderlichen Änderungen der Produktion und bei Leistungen eine angemessene Frist für die erforderliche Umstellung der Leistungen zu gewähren. Verändern sich durch diese Änderungen die dem Auftragnehmer durch die Vertragsdurchführung entstehenden Kosten, verhandeln die Vertragsparteien über eine entsprechende Anpassung des Preises.
8. Wird ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenz- oder eines vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers mangels Masse abgelehnt, ist der Auftraggeber berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
9. Der Auftragnehmer gewährleistet, bei der Vertragsdurchführung alle

einschlägigen gesetzlichen Sicherheitsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft und die sicherheitstechnischen Festlegungen der DIN-, VDE-, VDI- und EU-Bestimmungen einzuhalten. Der Auftragnehmer sichert zu, dass von ihm zu liefernde Geräte - soweit anwendbar - die Anforderungen der CE-Zertifizierung der Europäischen Union erfüllen und entsprechend gekennzeichnet sind. Auf Anforderung hat der Auftragnehmer in geeigneter Weise die Einhaltung der vorgenannten Bestimmungen und Richtlinien nachzuweisen, soweit diese für die konkrete Vertragserfüllung einschlägig sind. Der Auftragnehmer darf insbesondere keine gefährlichen, gesundheits- oder umweltschädlichen Produkte oder Materialien liefern oder einbauen. Ferner gewährleistet der Auftragnehmer, die Arbeitsschutzvorschriften und die Unfallverhütungsvorschriften des jeweiligen Auftraggebers zu beachten und einzuhalten. Arbeitsschutzvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften des jeweiligen Auftraggebers ergeben sich insbesondere aus dessen Sicherheitsmerkblatt und ggf. aus sicherheitstechnischen Anforderungen, die zur Verfügung gestellt werden. Die Sicherheitsmerkblätter sind im Internet unter folgenden Links abrufbar:

Sicherheitsmerkblatt des BR und dessen verbundenen Unternehmen:  
[www.br.de/agb](http://www.br.de/agb)

Sicherheitsmerkblatt des SWR und dessen verbundenen Unternehmen:  
[www.swr.de/ausschreibungen](http://www.swr.de/ausschreibungen)

10. Ist bei der Leistungserbringung auf dem Betriebsgelände des Auftraggebers mit besonderen Gefahren (Explosion, Feuer, Hitze- und Rauchentwicklung, Umweltbelastung etc.) zu rechnen, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber hierüber rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu informieren und vorab die schriftliche Zustimmung des Auftraggebers zu diesen Arbeiten einzuholen. Kommt der Auftragnehmer dieser Pflicht nicht nach, so hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber den hieraus entstandenen Schaden und Kosten zu erstatten (Kosten für einen Feuerwehreinsatz etc.), es sei denn er hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.
11. Werden bei der Vertragsdurchführung (Demontage, Umbauarbeiten etc.) gefährliche, gesundheits- oder umweltschädliche Materialien oder Gefahrenstoffe (Asbest etc.) vorgefunden oder entsteht der Verdacht auf das Vorhandensein solcher Materialien oder Gefahrenstoffe, so zeigt der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber unverzüglich an. Im Falle einer mündlichen Anzeige holt der Auftragnehmer die Anzeige unverzüglich schriftlich nach.
12. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Genehmigungen und Abnahmen von Ämtern und Behörden (z.B. Gewerbeaufsichtsamt, Bergamt) sowie Vereinen (z.B. Technischer Überwachungsverein) und Genossenschaften (z.B. Berufsgenossenschaft) beizubringen, wenn die Lieferungen oder Leistungen einer Genehmigung oder Abnahme von Ämtern, Behörden, Vereinen oder Genossenschaften bedürfen oder wenn Genehmigungen oder Abnahmen für die ordnungsgemäße Verwendung oder den Betrieb der Produkte oder der Leistungen erforderlich sind. Wird eine Genehmigung oder Abnahme aus Gründen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, nicht oder verzögert erteilt, so trägt der Auftragnehmer die dem Auftraggeber infolge der Nichterteilung oder verzögerten Erteilung entstandenen Kosten.

**3. Verpackung, Versand und Anlieferung**

1. Der Auftragnehmer hat die Vorgaben des Auftraggebers für den Versand der Produkte, insbesondere die jeweils geltenden Transport-, Verpackungs- und Anliefernsvorschriften zu beachten (vgl. hierzu auch Ziffer 6.1. dieser Allgemeinen Beschaffungsbedingungen). Die Lieferung hat in einer der Art der Produkte entsprechenden Verpackung zu erfolgen. Insbesondere sind die Produkte so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Verpackungsmaterialien sind nur in dem hierfür erforderlichen Umfang zu verwenden. Es dürfen nur umweltfreundliche und recyclingfähige Verpackungsmaterialien benutzt werden.
2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine Transportversicherung abzuschließen (vgl. hierzu auch Ziffer 6.1. dieser Allgemeinen Beschaffungsbedingungen).
3. Der Versand der Produkte ist dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
4. Sämtlichen Lieferungen ist ein Lieferschein mit den in Ziffer 2 Abs. 5 dieser Allgemeinen Beschaffungsbedingungen genannten Daten beizufügen. Der Auftragnehmer hat in dem Lieferschein die einzelnen Posten in der Reihenfolge aufzuführen wie sie in dem Auftrag aufgeführt sind. Ferner hat der Auftragnehmer in dem Lieferschein die in dem Auftrag gebrauchten Bezeichnungen zu verwenden.
5. Die Anlieferungen erfolgen zu den üblichen Geschäftszeiten, sofern die Parteien keine abweichende Anlieferzeit vereinbart haben.

Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von sämtlichen Ansprüchen frei, die Dritte wegen Anlieferungen außerhalb dieser Zeiten geltend machen, es sei denn der Auftragnehmer hat die Anlieferung außerhalb der üblichen Geschäftszeiten nicht zu vertreten.

6. Wenn der Auftragnehmer die Produkte dem Auftraggeber bei der Anlieferung nicht persönlich übergibt, sondern abstellt, muss er sicherstellen, dass die Lieferung vor Zugriff Dritter geschützt ist, z.B. durch Abstellen der Lieferung hinter der ersten abschließbaren Tür oder das erste abschließbare Tor des Auftraggebers.

**4. Liefer- und Leistungszeit**

1. Die in dem Auftrag angegebenen oder auf andere Weise vereinbarten Fristen und Termine für die Lieferungen oder Leistungen sind verbindlich. Die Fristen laufen vom Zugang des Auftrags oder vom Datum der sonstigen Vereinbarung an. Maßgebend für die Einhaltung der Liefer- oder Leistungszeit ist bei Lieferungen der Eingang der Lieferung bei der vom Auftraggeber genannten Lieferadresse.

Sofern die Herstellung eines Werks oder die Erbringung einer sonstigen Leistung vereinbart ist, muss das Werk oder die Leistung innerhalb der Frist oder bis zu dem vereinbarten Termin ordnungsgemäß, insbesondere vollständig, hergestellt oder erbracht worden sein. Der Auftraggeber ist nicht zur Annahme von Teillieferungen oder Teilleistungen verpflichtet, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist.

2. Sofern für den Auftragnehmer erkennbar wird, dass die Liefer- oder Leistungszeit nicht eingehalten werden kann, hat er den Auftraggeber unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung zu benachrichtigen.
3. Der Auftraggeber ist bei einer Verzögerung der Lieferung oder Leistung und nach Ablauf einer vom Auftraggeber gesetzten, angemessenen Frist ohne Rücksicht auf ein Verschulden des Auftragnehmers zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Im Falle des Verzugs des Auftragnehmers ist der Auftraggeber berechtigt, eine Vertragsstrafe von 0,5 % des Netto-Auftragswerts für jede angefangene Woche der Verzögerung, höchstens jedoch 5 % des Netto-Auftragswerts zu verlangen, es sei denn der Auftragnehmer hat den Verzug nicht zu vertreten. Nimmt der Auftraggeber die Lieferung oder Leistung an, so muss sich der Auftraggeber die Vertragsstrafe spätestens mit der Schlusszahlung vorbehalten. Ausgeschlossen sind Fälle höherer Gewalt. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt. Der Liefer- oder Leistungsanspruch des Auftraggebers wird erst ausgeschlossen, wenn der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers statt der Lieferung Schadensersatz leistet. Die Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung stellt keinen Verzicht auf Schadensersatzansprüche oder die Vertragsstrafe dar.

## 5. Nachunternehmer

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Leistungen ausschließlich mit fachlich geschultem, leistungsfähigem und zuverlässigem Personal durchzuführen. Im Falle einer Unterbeauftragung gilt dies auch für den beauftragten Nachunternehmer. Dazu gehört auch, dass die Nachunternehmer ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben etc. nachkommen und die gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllen.
2. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass das von ihm und das vom Nachunternehmer in Erfüllung dieses Vertrags eingesetzte Personal gültige Aufenthalts- und Arbeitserlaubnisse hat und die sonstigen Melde- und Nachweispflichten erfüllt sind.
3. Der Auftragnehmer darf einen Nachunternehmer nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers mit der ganzen oder teilweisen Leistungserbringung beauftragen. Zur Einholung der Zustimmung hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber mindestens 14 Arbeitstage vor einer Unterbeauftragung schriftlich Art und Umfang der Leistung, die unterbeauftragt werden soll, sowie Name, Anschrift und Mitgliedschaft in der Berufsgenossenschaft (einschließlich Mitgliedsnummer) des zum Einsatz vorgesehenen Nachunternehmers mitzuteilen. Der Auftraggeber ist berechtigt, Nachweise über die Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des vorgesehenen Nachunternehmers zu verlangen. Eine Zustimmung des Auftraggebers entbindet den Auftragnehmer nicht von seinen Pflichten, insbesondere nicht von seiner Pflicht zur Sicherstellung, dass die Nachunternehmer ihren gesetzlichen Pflichten nachkommen (vgl. vorstehenden Absatz 1 und Absatz 2 dieser Allgemeinen Beschaffungsbedingungen).
4. Verlangt der Auftraggeber vom Auftragnehmer den Einsatz eines bestimmten Nachunternehmers für Leistungen, auf die der Betrieb des Auftragnehmers nicht eingerichtet ist, verpflichtet sich der Auftragnehmer, diesen Nachunternehmer zu beauftragen, wenn der Auftraggeber die erforderlichen, angemessenen und nachgewiesenen Mehrkosten übernimmt, die durch den Einsatz des vom Auftraggeber verlangten Nachunternehmers entstehen.

## 6. Preise und Zahlung

1. Der in dem Auftrag angegebene oder auf andere Weise vereinbarte Preis ist bindend (Festpreis). Mit dem Preis sind sämtliche Leistungen (einschließlich Nebenleistungen und etwaiger zusätzlicher Leistungen nach Ziffer 7 dieser Allgemeinen Beschaffungsbedingungen) des Auftragnehmers abgegolten. Der Preis versteht sich bei Lieferungen mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung „frei Verwendungsstelle“ und schließt insbesondere die Kosten für Verpackung, Versand (einschließlich Versandvorrichtungen), Transport und Versicherung bis zu der vom Auftraggeber angegebenen Verwendungsstelle sowie Zölle und sonstige öffentliche Abgaben ein. Soweit die Versand- und Transportkosten im Einzelfall nicht in dem Preis enthalten sind und die Übernahme der Versand- und Transportkosten durch den Auftraggeber schriftlich vereinbart ist, gilt dies nur für die Kosten in Höhe des preisgünstigsten Versands und Transports, auch wenn zur Einhaltung der vereinbarten Fristen und Termine eine schnellere Beförderung erforderlich sein sollte.  
Der Auftraggeber ist berechtigt, die Art der Verpackung, das Transportmittel, den Transportweg und die Transportversicherung zu bestimmen (vgl. hierzu auch Ziffer 3.1. und Ziffer 3.2. dieser Allgemeinen Beschaffungsbedingungen). Die Kosten für die Transportversicherung übernimmt der Auftragnehmer, sofern nichts anderes vereinbart ist (vgl. hierzu auch Ziffer 3.2. dieser Allgemeinen Beschaffungsbedingungen).
2. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist im Preis enthalten, sofern er nicht ausdrücklich als Nettopreis bezeichnet wird.
3. Wenn eine umsatzsteuerfreie Lieferung in Betracht kommt, hat der Auftragnehmer die erforderlichen Nachweise zu erbringen, soweit die Nachweise seinem Verantwortungsbereich zuzuordnen sind. Für Lieferungen innerhalb der Europäischen Union hat der Auftragnehmer unaufgefordert schriftlich seine USt.-Ident.-Nr. mitzuteilen, seine Unternehmereigenschaft nachzuweisen sowie an den buch- und belegmäßigen Ausfuhrnachweisen mitzuwirken.
4. Der Auftraggeber erhält die Rechnung des Auftragnehmers in einfacher Ausfertigung, sofern nicht ein elektronischer Versand per E-Mail vereinbart ist. Sie darf der Lieferung nicht beigelegt, sondern muss gesondert geschickt werden. Rechnungen ohne Auftragsnummer, Auftragsdatum oder Nummer des Auftragnehmers oder Rechnungen, die etwaige in dem Auftrag oder sonst gemachte Vorgaben an die Rechnungsstellung missachten, gelten mangels Prüf- und Bearbeitungsmöglichkeit als nicht zugegangen. Entsprechendes gilt, wenn bei

Lieferungen die gelieferten Produkte oder bei Leistungen die erbrachten Leistungen in der Rechnung nicht prüffähig aufgeführt werden und ferner bei Leistungen Material- und Stundennachweise fehlen. Schlussrechnungen sind als solche eindeutig zu kennzeichnen. Die Rechnungen sind an folgende Rechnungsadressen zu adressieren und ausschließlich elektronisch per E-Mail an folgende E-Mail-Adressen zu senden:

- a) SWR als Auftraggeber:  
Südwestrundfunk, Kreditorenbuchhaltung,  
76522 Baden-Baden  
rechnungseingang-swr@SWR.de
  - b) BR als Auftraggeber:  
Bayerischer Rundfunk, Kreditorenbuchhaltung,  
Rundfunkplatz 1, 80335 München  
Rechnungen@br.de
  - c) SR als Auftraggeber:  
Saarländischer Rundfunk, FB Rechnungswesen  
Funkhaus Halberg, 66100 Saarbrücken  
erba-sr@sr.de
5. Die Bezahlung erfolgt (1.) bei Lieferungen nach Annahme der Produkte und deren Abnahme, sofern eine solche vorgesehen ist, oder bei Leistungen nach ordnungsgemäßer Leistungserbringung und deren Abnahme und (2.) Erhalt der Rechnung innerhalb von 14 Kalendertagen unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Kalendertagen ohne Abzug. Die Zahlung erfolgt unter dem Vorbehalt der Rechnungsprüfung. Bei mangelhafter Lieferung oder mangelhafter Leistung ist der Auftraggeber berechtigt, die Zahlung insoweit bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung ohne Verlust von Rabatten, Skonti oder ähnlichen Preisnachlässen zurückzuhalten. Die Zahlungsfrist beginnt insoweit nach vollständiger Beseitigung der Mängel. Bei vorzeitiger Lieferung der Produkte oder vorzeitiger Leistungserbringung beginnt die Zahlungsfrist frühestens mit Ablauf der Liefer- und Leistungsfrist oder zu dem vereinbarten Liefer- oder Leistungstermin. Soweit der Auftragnehmer Materialtests, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, löst die Annahme der Produkte nur dann die Zahlungsfrist aus, wenn die geschuldeten Unterlagen spätestens bei der Annahme an den Auftraggeber übergeben werden.

## 7. Zusätzliche Leistungen des Auftragnehmers bei Lieferungen

1. Soweit vereinbart, übernimmt der Auftragnehmer bei Lieferungen insbesondere auch die Aufstellung, Montage und die Inbetriebnahme der Produkte an der Verwendungsstelle sowie die Einweisung des zuständigen Personals des Auftraggebers in die Bedienung der Produkte (nachfolgend **zusätzliche Leistungen** genannt).
2. Ist der Auftragnehmer zur Einweisung des Personals in die Bedienung der Produkte verpflichtet, wird der Auftragnehmer die Einweisung umgehend nach Lieferung und, sofern vereinbart, nach Aufstellung, Montage und Inbetriebnahme der Produkte vornehmen, es sei denn, die Parteien haben etwas anderes schriftlich vereinbart. Die Einweisung erfolgt ausschließlich durch entsprechend qualifiziertes und autorisiertes Schulungspersonal. Die Einweisungen finden während der üblichen Arbeitszeiten nach Wahl des Auftraggebers in dessen Räumen oder an der Verwendungsstelle statt.
3. Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, sind die Kosten für die zusätzlichen Leistungen in dem für die Lieferung der Produkte vereinbarten Preis enthalten.

## 8. Incoterms, Gefahrübergang, Eigentumsübergang, Abnahme und Wareneingangskontrolle bei Lieferungen

1. Die Lieferung erfolgt gemäß DDP Incoterms 2020 an den vereinbarten Bestimmungsort. Regelungen in diesen Allgemeinen Beschaffungsbedingungen (z.B. Ziffer 3.2. dieser Allgemeinen Beschaffungsbedingungen) oder anderweitig vereinbarte Regelungen, die von DDP Incoterms 2020 abweichen, bleiben unberührt.
2. Bei Lieferungen trägt der Auftragnehmer die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Produkte bis zu ihrer Übergabe an den Auftraggeber. Ist der Auftragnehmer zusätzlich zur Lieferung auch zur Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme der Produkte beim Auftraggeber verpflichtet, so geht die Gefahr erst mit der vollständigen Aufstellung, Montage und Inbetriebnahme der Produkte auf den Auftraggeber über. Dieser Absatz gilt auch dann, wenn der Auftraggeber bestimmte Leistungen, etwa Transportkosten, übernommen hat.
3. Haben die Parteien bei Lieferungen eine Abnahme schriftlich vereinbart, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Produkte abweichend von vorstehendem Absatz 1 erst mit der Abnahme auf den Auftraggeber über. Die Regelungen der Ziffer 9 dieser Allgemeinen Beschaffungsbedingungen gelten im Falle einer vereinbarten Abnahme entsprechend und ergänzend, soweit in dieser Ziffer 8. dieser Allgemeinen Beschaffungsbedingungen keine Regelungen zur Abnahme enthalten sind.
4. Die Produkte gehen bei Lieferungen mit ihrer Übergabe, im Falle einer vereinbarten Abnahme, spätestens mit deren Abnahme, unmittelbar und lastenfrei in das Eigentum des Auftraggebers über. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass er zur Weiterveräußerung und Eigentumsübertragung ermächtigt ist.
5. Handelt der Auftraggeber als Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, so gilt das Folgende: Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer offene (erkannte oder erkennbare) Mängel unverzüglich nach Ablieferung der Produkte und versteckte Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung anzuzeigen. Sofern die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme der Produkte oder deren Abnahme vereinbart ist, sind die Produkte erst mit der vollständigen Aufstellung, Montage, Inbetriebnahme oder Abnahme abgeliefert. Die Anzeige ist unverzüglich, wenn sie bei offenen Mängeln innerhalb von zwei Wochen nach Ablieferung und bei versteckten Mängeln innerhalb von zwei Wochen nach ihrer Entdeckung erfolgt. Bei Lieferungen, die sich aus einer Vielzahl gleicher Produkte zusammensetzen, hat der Auftraggeber eine angemessene Menge der gelieferten Produkte auf Mängel zu untersuchen. Sind einzelne Stichproben einer Lieferung mangelhaft, so kann der Auftraggeber nach eigener Wahl die Aussonderung der mangelhaften Stücke durch den Auftragnehmer verlangen oder wegen der gesamten Lieferung

Mängelansprüche geltend machen. Sofern infolge von Mängeln der Produkte eine über das übliche Maß der Eingangskontrolle hinausgehende Untersuchung der Produkte erforderlich wird, hat der Auftragnehmer die Kosten dieser Untersuchung zu tragen. Bei Verspätung und Verlust der Anzeige genügt die rechtzeitige Absendung.

## 9. Abnahme, Gefahrübergang bei Werkleistungen

- Die Werkleistungen sind fertiggestellt, wenn der Auftragnehmer sämtliche Leistungen, einschließlich der Beibringung etwaiger Genehmigungen und Abnahmen von Ämtern, Behörden, Vereinen oder Genossenschaften (vgl. Ziffer 2.12. dieser Allgemeinen Beschaffungsbedingungen) und einschließlich etwaiger Nebenleistungen, vollständig erbracht hat. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die Fertigstellung der Werkleistungen unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Abnahme der fertiggestellten Werkleistungen durch den Auftraggeber erfolgt innerhalb angemessener Frist nach der Fertigstellung und Anzeige der Fertigstellung.
- Die Abnahme erfolgt förmlich im Rahmen eines einvernehmlich abgestimmten Abnahmetermins, der die Anwesenheit beider Vertragsparteien erfordert. Die Abnahme wird ebenso wie erfolglose Abnahmeversuche in einem Abnahmeprotokoll dokumentiert, das von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen ist. Die dem Auftraggeber durch erfolglose Abnahmeversuche entstehenden Kosten trägt der Auftragnehmer, es sei denn der Auftragnehmer hat den erfolglosen Abnahmeversuch nicht zu vertreten. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.
- Das für die Abnahme erforderliche Fachpersonal sowie die erforderlichen Prüf-, Mess- und sonstigen Hilfsmittel stellt der Auftragnehmer unentgeltlich zur Verfügung. Die erforderlichen Betriebsstoffe und Materialien hat der Auftragnehmer in Abstimmung mit dem Auftraggeber kostenlos bereitzustellen und zu entsorgen.
- Im Falle von Mängeln ist der Auftraggeber berechtigt, die Abnahme zu verweigern.
- Die Verwendung der Produkte nach angemessenem und ausreichendem Probebetrieb durch den Auftraggeber stellt keine Abnahme dar, wenn sich der Auftraggeber die Abnahme berechtigterweise vorbehält.
- Bei Werkleistungen geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung mit der Abnahme auf den Auftraggeber über. Dies gilt auch dann, wenn der Auftraggeber bestimmte Leistungen, etwa Transport-, Aufstell- oder Montagekosten, übernommen hat.

## 10. Gewährleistung, Mängelansprüche und Garantien

- Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die gelieferten Produkte und Werkleistungen frei von Sach- und Rechtsmängeln sind, insbesondere der vereinbarten Spezifikation und den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen. Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die wegen der Verletzung dieser Vorschriften gegen den Auftraggeber geltend gemacht werden, es sei denn der Auftragnehmer hat die Verletzung dieser Vorschriften nicht zu vertreten.
- Sofern die gelieferten Produkte wegen Mängeln nach den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen nicht verkehrsfähig oder vom Auftraggeber ordnungsgemäß zu entsorgen sind, ist der Auftraggeber berechtigt, die Entsorgung auf Kosten des Auftragnehmers vorzunehmen.
- Bei Mängeln der Produkte oder der Werkleistungen ist der Auftraggeber unbeschadet der gesetzlichen Mängelansprüche berechtigt, nach eigener Wahl als Nacherfüllung unverzüglich die Beseitigung der Mängel (bei Lieferungen und Werkleistungen) oder die Lieferung mangelfreier Produkte (bei Lieferungen) bzw. Neuherstellung des Werkes (bei Werkleistungen) durch den Auftragnehmer zu verlangen. Der Auftragnehmer hat die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Bei Lieferungen gilt dies auch, wenn die Produkte ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch entsprechend nach der Lieferung an einen anderen Ort als die vom Auftraggeber angegebene Lieferanschrift verbracht worden sind.
- Die Entgegennahme der Produkte sowie die Bezahlung und Nachbeauftragung von noch nicht als mangelhaft erkannter und gerügter Produkte oder noch nicht als mangelhaft erkannter Werkleistungen stellen keine Genehmigung der Lieferung oder der Werkleistung und keinen Verzicht auf Mängelansprüche durch den Auftraggeber dar.
- Die Verjährungsfrist für die Mängelansprüche des Auftraggebers beträgt 36 Monate. Die Verjährungsfrist beginnt bei Lieferungen mit der Ablieferung der Produkte, wobei die Produkte erst mit der vollständigen Aufstellung, Montage, Inbetriebnahme oder Abnahme abgeliefert sind, sofern die Aufstellung, Montage, Inbetriebnahme oder eine Abnahme vereinbart ist. Bei Werkleistungen beginnt die Verjährungsfrist mit der Abnahme. Sofern (1.) die mangelhaften Produkte entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben (bei Lieferungen) oder (2.) es sich um einen Mangel bei einem Bauwerk handelt (bei Lieferungen und Werkleistungen) oder (3.) es sich um einen Mangel bei einem Werk handelt, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- und Überwachungsleistungen für ein Bauwerk besteht (bei Werkleistungen), beträgt die Verjährungsfrist fünf Jahre. Vorstehendes gilt nicht, wenn der Auftragnehmer den Mangel arglistig verschwiegen hat.
- Bei Produkten mit Ersatzteilbedarf ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber nach Ablauf der Verjährungsfrist für einen Zeitraum von weiteren zehn Jahren mit den erforderlichen Ersatz- und Zubehöerteilen zu den bisherigen Preisen zuzüglich einem Ausgleich für die Geldentwertung zu beliefern.
- Weitergehende Garantien des Auftragnehmers bleiben unberührt.

## 11. Produkthaftung

- Der Auftragnehmer ist bei Lieferungen verpflichtet, den Auftraggeber von Ansprüchen Dritter aus in- und ausländischer Produkthaftung freizustellen, es sei denn er ist für den Produktfehler nach produkthaftungsrechtlichen Grundsätzen nicht verantwortlich. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers bleiben

unberührt.

- Im Rahmen dieser Freistellungspflicht hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber insbesondere auch solche Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer vom Auftraggeber durchgeführten Warnungs-, Austausch- oder Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Maßnahmen wird der Auftraggeber den Auftragnehmer, soweit möglich und zumutbar, unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber bei den durchzuführenden Maßnahmen nach besten Kräften zu unterstützen und alle ihm zumutbaren, vom Auftraggeber angeordneten Maßnahmen zu treffen.
- Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine Betriebshaftpflichtversicherung (bei Lieferungen und Leistungen) und eine erweiterte Produkthaftungspflichtversicherung (bei Lieferungen) abzuschließen und aufrecht zu halten. Die Betriebs- und erweiterte Produkthaftungspflichtversicherung müssen alle spezifischen Risiken der vom Auftragnehmer zu erbringenden Lieferungen oder Leistungen abdecken und insbesondere auch Personen- und Sach- sowie Vermögensschäden umfassen, die durch von ihm hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Inverkehrbringen der Erzeugnisse und nach Abschluss der Arbeiten oder Ausführung der Leistungen entstehen können und auch Freistellungsansprüche enthalten. Die Betriebs- und erweiterte Produkthaftungspflichtversicherung müssen folgende Mindestdeckungssummen umfassen: Personen- und Sachschäden jeweils € 3 Mio. je Versicherungsfall sowie Vermögensschäden € 1 Mio. je Versicherungsfall bei mindestens € 6 Mio. Jahreshöchstersatzleistung. Der Auftragnehmer tritt schon jetzt die Forderungen aus dieser/diesen Versicherung(en) mit sämtlichen Nebenrechten an den Auftraggeber ab. Der Auftraggeber nimmt diese Abtretung schon jetzt an. Sofern nach dem Versicherungsvertrag eine Abtretung nicht zulässig sein sollte, weist der Auftragnehmer hiermit den/die Versicherer an, etwaige Zahlungen nur an den Auftraggeber zu leisten. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers bleiben hiervon unberührt. Der Auftragnehmer unterlässt jede Handlung und jedes Unterlassen, das den Versicherungsschutz gefährden könnte.
- Kommt der Auftragnehmer seiner Pflicht nach Absatz 3 nicht ordnungsgemäß nach, ist der Auftraggeber berechtigt, nicht aber verpflichtet, eine entsprechende Versicherung auf Kosten des Auftragnehmers abzuschließen.

## 12. Dokumentation

- Nach Ausführung der Lieferungen und Leistungen hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber die der tatsächlichen Ausführung entsprechenden Zeichnungen, Berechnungen und andere den Leistungsgegenstand betreffende technische Unterlagen in der geforderten Anzahl in deutscher Sprache (Schrift-/Papierform) und in gängiger DIN-Form zu übersenden. Diese Unterlagen müssen den bestehenden deutschen Normen sowie den Werksnormen des Auftraggebers entsprechen, kopierfähig sein und sich zur Datensicherung (gängiges Dateiformat) eignen.
- Die genannten Unterlagen sind unverzüglich auf den entsprechenden Stand zu bringen, sobald vom Auftragnehmer nachträgliche Änderungen an dem Leistungsgegenstand vorgenommen werden.

## 13. Schutzrechte Dritter

- Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die Lieferung und Benutzung der Produkte keine in- und ausländischen Patente, Gebrauchsmuster, Lizenzen oder sonstigen Schutz- und Urheberrechte Dritter verletzt. Dies gilt nicht, soweit die Produkte vom Auftraggeber entwickelt wurden.
- Sofern der Auftraggeber aufgrund der Lieferung und Benutzung der Produkte von einem Dritten wegen einer Verletzung solcher Rechte in Anspruch genommen werden, ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungspflicht bezieht sich auf alle Aufwendungen, die dem Auftraggeber im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme erwachsen. Insbesondere ist der Auftraggeber berechtigt, auf Kosten des Auftragnehmers die Genehmigung zur Benutzung der Produkte von dem Dritten zu erwirken. Die Freistellungspflicht gilt nicht, wenn der Auftragnehmer die Verletzung der Schutzrechte Dritter nicht zu vertreten hat.

## 14. Höhere Gewalt

- Sofern der Auftraggeber durch höhere Gewalt an der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten, insbesondere an der Annahme der Produkte oder Leistungen gehindert wird, wird der Auftraggeber für die Dauer des Hindernisses sowie einer angemessenen Anlaufzeit von der Leistungspflicht frei, ohne dem Auftragnehmer zum Schadensersatz verpflichtet zu sein. Dasselbe gilt, sofern dem Auftraggeber die Erfüllung seiner Pflichten durch unvorhersehbare und vom Auftraggeber nicht zu vertretende Umstände, insbesondere durch Arbeitskampf, behördliche Maßnahmen, Energiemangel oder wesentliche Betriebsstörungen, unzumutbar erschwert oder vorübergehend unmöglich gemacht wird. Dies gilt auch, wenn solche Umstände zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der Auftraggeber im Annahmeverzug befindet.
- Der Auftraggeber ist zum Rücktritt berechtigt, wenn ein solches Hindernis mehr als vier Monate andauert und der Auftraggeber an der Erfüllung des Vertrags infolge des Hindernisses kein Interesse mehr hat. Auf Verlangen des Auftragnehmers wird der Auftraggeber nach Ablauf der Frist erklären, ob er von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch machen oder die Produkte oder Leistungen innerhalb einer angemessenen Frist annehmen wird.

## 15. Haftung des Auftraggebers

- Für Schäden aus der Verletzung einer Garantie oder aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haftet der Auftraggeber unbeschränkt. Dasselbe gilt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit oder soweit der Auftraggeber ein Beschaffungsrisiko übernommen hat. Für leichte Fahrlässigkeit haftet der Auftraggeber nur, sofern wesentliche Pflichten verletzt werden, die sich aus der Natur des Vertrags ergeben und die für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung sind. Bei Verletzung solcher Pflichten, Verzug und Unmöglichkeit ist die Haftung des Auftraggebers auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen des Vertrags typischerweise gerechnet werden muss. Eine zwingende gesetzliche Haftung für Produktfehler bleibt unberührt.

2. Soweit die Haftung des Auftraggebers ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Auftraggebers.

## 16. Überlassung von Gegenständen und Herstellung von Werkzeugen

1. Der Auftraggeber behält sich sämtliche Rechte, insbesondere Schutzrechte und das Eigentum, an Rezepturen, Entwürfen, Proben, Mustern, Modellen, Zeichnungen, Druckvorlagen, Werkzeugen, Software und sonstigen Gegenständen vor, die dem Auftragnehmer vom Auftraggeber zur Herstellung der bestellten Produkte oder aus sonstigen Gründen überlassen werden. Der Auftraggeber erlangt mit der Fertigstellung das Eigentum an den vom Auftragnehmer für den Auftraggeber hergestellten Werkzeugen. Für die Herstellung der bestellten Produkte überlässt der Auftraggeber die Werkzeuge dem Auftragnehmer.
2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, diese Gegenstände ausschließlich für die Herstellung und Lieferung der bestellten Produkte oder für die Erbringung der Leistungen oder nach den sonstigen Vorgaben des Auftraggebers zu verwenden. Dritten dürfen solche Gegenstände nicht zugänglich gemacht werden. Zu Kopien, Nachbauten oder sonstigen Vervielfältigungen der Gegenstände ist der Auftragnehmer nicht berechtigt. Der Auftragnehmer hat die Gegenstände ohne Aufforderung unverzüglich auf eigene Kosten und eigene Gefahr an den Auftraggeber zurückzusenden, sofern ihre Überlassung nicht mehr erforderlich ist.
3. Die Verarbeitung oder Umbildung von überlassenen Gegenständen durch den Auftragnehmer wird für den Auftraggeber vorgenommen. Sofern solche Gegenstände mit anderen, nicht dem Auftraggeber gehörenden Gegenständen verarbeitet werden, erwirbt der Auftraggeber das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts des Gegenstands des Auftraggebers zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
4. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die überlassenen Gegenstände sorgfältig zu behandeln und aufzubewahren. Er hat die überlassenen Gegenstände auf eigene Kosten zum Neuwert gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Er tritt dem Auftraggeber schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab. Der Auftraggeber nimmt die Abtretung hiermit an. Sofern nach dem Versicherungsvertrag eine Abtretung nicht zulässig sein sollte, weist der Auftragnehmer hiermit die Versicherung an, etwaige Zahlungen nur an den Auftraggeber zu leisten. Weitergehende gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers bleiben hiervon unberührt. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber auf Verlangen den Abschluss und den Bestand der Versicherungen nachzuweisen. Kommt der Auftragnehmer seiner Pflicht nach Satz 1 bis 5 nicht ordnungsgemäß nach, ist der Auftraggeber berechtigt, nicht aber verpflichtet, eine entsprechende Versicherung auf Kosten des Auftragnehmers abzuschließen.
5. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die erforderlichen Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an den überlassenen Gegenständen auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Auftretende Schäden hat er dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
6. Produkte, die der Auftragnehmer ganz oder teilweise nach den Vorgaben des Auftraggebers oder unter Benutzung der vom Auftraggeber überlassenen Gegenstände herstellt, darf der Auftragnehmer nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers selbst verwenden oder Dritten anbieten, liefern oder in sonstiger Weise zugänglich machen. Dies gilt auch für Produkte, die der Auftraggeber berechtigterweise nicht angenommen hat. Bei Verstößen hat der Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe des Werts der betreffenden Produkte zuzüglich 10 % des Netto-Werts an den Auftraggeber zu bezahlen, es sei denn der Auftragnehmer hat den Verstoß nicht zu vertreten. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

## 17. Materialbeistellung

1. Stellt der Auftraggeber dem Auftragnehmer Beistellware zur Verfügung, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Beistellware des Auftraggebers auf eigene Kosten und auf eigene Gefahr abzuholen. Der Auftragnehmer darf die Beistellware ausschließlich für die Herstellung und Lieferung der bestellten Produkte oder für die Erbringung der Leistungen oder nach den sonstigen Vorgaben des Auftraggebers zu verwenden.
2. Der Auftraggeber bleibt Eigentümer der Beistellware. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, die Beistellware zu verpfänden, zur Sicherheit zu übereignen oder sonstige, das Eigentum des Auftraggebers gefährdende Verfügungen zu treffen. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und alle notwendigen Auskünfte zu geben, den Dritten über die Eigentumsrechte des Auftraggebers zu informieren und an den Maßnahmen des Auftraggebers zum Schutz der Beistellware mitzuwirken. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, dem Auftraggeber die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zur Durchsetzung der Eigentumsrechte des Auftraggebers zu erstatten, ist der Auftragnehmer dem Auftraggeber zum Ersatz des daraus resultierenden Ausfalls verpflichtet, es sei denn der Auftragnehmer hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.
3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Beistellware für die Dauer der Beistellung pflichtig zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, die Beistellware auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Wert der Beistellware bei Übergabe an den Auftragnehmer zu versichern. Der Auftragnehmer tritt dem Auftraggeber schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab. Der Auftraggeber nimmt die Abtretung hiermit an. Soweit eine Abtretung nicht zulässig sein sollte, weist der Auftragnehmer hiermit den Versicherer an, etwaige Zahlungen nur an den Auftraggeber zu leisten. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.
4. Im Falle der Verarbeitung oder Umbildung der Beistellware durch den Auftragnehmer wird diese stets für den Auftraggeber vorgenommen. Das Eigentum des Auftraggebers an der Beistellware setzt sich an der verarbeiteten oder umgebildeten Sache fort. Wird die Beistellware mit anderen, dem Auftragnehmer nicht gehörenden Sachen verarbeitet oder umgebildet, so erwirbt der Auftraggeber das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts der Beistellware zu den anderen verarbeiteten Sachen zur Zeit der Verarbeitung oder Umbildung. Dasselbe gilt, wenn die Beistellware mit anderen, dem Auftragnehmer nicht gehörenden Sachen so verbunden oder vermischt wird, dass der Auftraggeber sein Volleigentum verliert. Der Auftragnehmer verwahrt die neuen Sachen für den Auftraggeber. Für die durch Verarbeitung oder Umbildung sowie Verbindung oder

Vermischung entstehende Sache gelten im Übrigen dieselben Bestimmungen wie für die Beistellware.

5. Der Auftragnehmer ist dem Auftraggeber zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den der Auftraggeber infolge des Verlusts, der Zerstörung oder sonstigen Beschädigung der Beistellware erleidet, es sei denn der Auftragnehmer hat den Verlust, die Zerstörung oder sonstige Beschädigung der Beistellware nicht zu vertreten. Der Auftragnehmer setzt den Auftraggeber vom Verlust, der Zerstörung oder sonstigen Beschädigung unverzüglich schriftlich in Kenntnis.
6. Der Auftragnehmer erstellt auf Verlangen des Auftraggebers Inventurlisten über die sich beim Auftragnehmer befindliche Beistellware.
7. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Beistellware bei Vertragsbeendigung unverzüglich an den Auftraggeber herauszugeben. Der Rücktransport zum Auftraggeber erfolgt auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer ist dem Auftraggeber zum Ersatz der Abnutzungen oder sonstigen Verschlechterungen der Beistellware verpflichtet, die über eine natürliche Abnutzung hinausgehen, es sei denn der Auftragnehmer hat die über die natürliche Abnutzung hinausgehenden Abnutzungen oder sonstigen Verschlechterungen nicht zu vertreten.

## 18. Abtretung und Aufrechnung

1. Der Auftragnehmer ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers berechtigt, Forderungen gegen den Auftraggeber an Dritte abzutreten. Hiervon ausgenommen sind Geldforderungen gegen den Auftraggeber.
2. Zahlungen erfolgen nur an den Auftragnehmer. Gegenansprüche des Auftragnehmers berechtigen ihn nur dann zur Aufrechnung, wenn sie rechtskräftig festgestellt oder unstreitig sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Auftragnehmer nur geltend machen, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

## 19. Geheimhaltung

1. Die Parteien sind verpflichtet, sämtliche ihnen zugänglich werdenden Geschäftsgeheimnisse der anderen Partei zeitlich unbefristet geheim zu halten, durch geeignete und angemessene Maßnahmen zu schützen und sie, soweit nicht für die Geschäftsbeziehung geboten, weder aufzuzeichnen noch an Dritte weiterzugeben, zu nutzen oder zu verwerten. Der Geheimhaltungspflicht unterliegen auch Gegenstände, die Geschäftsgeheimnisse verkörpern. Insbesondere stellen die Parteien sicher, dass die Geschäftsgeheimnisse der anderen Partei nur solchen Arbeitnehmern und sonstigen Mitarbeitern und nur in dem Umfang zugänglich werden, soweit dies für die Geschäftsbeziehung geboten ist. Der Geheimhaltungspflicht unterliegen auch Gegenstände, die Geschäftsgeheimnisse verkörpern. Geschäftsgeheimnisse sind alle Informationen, die als vertraulich oder geheim bezeichnet werden oder nach sonstigen Umständen als Geschäftsgeheimnis erkennbar sind, insbesondere personenbezogene Daten, betriebliche Abläufe, Geschäftsbeziehungen, Geschäftsstrategien, Personalangelegenheiten sowie – für den Auftragnehmer – etwaige Arbeitsergebnisse, jegliche Informationen des Auftraggebers, die Gegenstand technischer und organisatorischer Geheimhaltungsmaßnahmen sind.
2. Die Geheimhaltungspflicht entfällt, soweit die Informationen der empfangenden Partei nachweislich bereits vor Aufnahme der Vertragsbeziehung bekannt oder vor der Aufnahme der Vertragsbeziehung allgemein bekannt oder allgemein zugänglich waren oder ohne Verschulden der empfangenden Partei allgemein bekannt oder zugänglich werden. Die Beweislast trägt die empfangende Partei.
3. Die Parteien verpflichten sich, nach Aufforderung durch die andere Partei alle übergebenen Arbeitsunterlagen, sonstige Unterlagen und Daten, die Geschäftsgeheimnisse der offenlegenden Partei betreffen sowie sämtliche hiervon erstellte Kopien, unverzüglich, spätestens binnen 14 Tagen nach Aufforderung an die offenlegende Partei zurück zu senden oder zu vernichten oder unwiederbringlich zu löschen. Der empfangenden Partei steht an diesen Unterlagen, Daten und Kopien etc. kein Zurückbehaltungsrecht zu. Im Fall der Vernichtung und unwiederbringlichen Löschung sind die durchgeführte Vernichtung bzw. die unwiederbringliche Löschung der offenlegenden Partei unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Die Pflicht zur Herausgabe, Vernichtung oder unwiederbringlichen Löschung besteht nicht, soweit gesetzliche Aufbewahrungspflichten bestehen.
4. Die Parteien werden durch geeignete vertragliche Abreden mit den für sie tätigen Arbeitnehmern, sonstigen Mitarbeitern und Dritten, denen die Geschäftsgeheimnisse der anderen Partei nach Ziffer 19.1. dieser Allgemeinen Beschaffungsbedingungen zugänglich werden sicherstellen, dass auch diese zu entsprechender Geheimhaltung verpflichtet werden.

## 20. Datenschutz

1. Die Parteien verpflichten sich, die datenschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten, insbesondere die DSGVO einzuhalten. Dazu gehören auch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen und die Verpflichtung der für sie tätigen Personen auf die Vertraulichkeit. Erfolgt die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer im Rahmen von Weisungen des Auftraggebers als datenschutzrechtliche Auftragsverarbeitung gemäß Artikel 28 DSGVO, gelten die ergänzenden Bestimmungen des zu schließenden Auftragsverarbeitungsvertrages.
2. Der Auftragnehmer unterliegt im Hinblick auf Datenschutzbestimmungen der Kontrolle des Rundfunkbeauftragten für den Datenschutz beim Auftraggeber. Diesem sind auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Der Rundfunkbeauftragte hat das Recht, Unterlagen einzusehen sowie nach Absprache mit dem betrieblichen Datenschutzbeauftragten des Auftragnehmers Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen.

## 21. Schlussbestimmungen

1. Der Auftragnehmer ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers berechtigt, mit der Geschäftsbeziehung zum Auftraggeber zu werben.
2. Zulieferanten des Auftragnehmers gelten als Erfüllungsgehilfen. Sie sind dem

Auftraggeber nach Aufforderung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

3. Für die Rechtsbeziehungen des Auftragnehmers zum Auftraggeber gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
4. Ist der Auftragnehmer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentliches Sondervermögen, ist das für folgende Adressen zuständige Gericht für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen dem jeweiligen Auftraggeber und dem Auftragnehmer ausschließlich zuständig:
  - a) Neckarstraße 230, 70190 Stuttgart, wenn der SWR Auftraggeber ist,
  - b) Rundfunkplatz 1, 80335 München, wenn der BR Auftraggeber ist,
  - c) Funkhaus Halberg, 66100 Saarbrücken, wenn der SR Auftraggeber ist und
  - d) in allen anderen Fällen (verbundene Unternehmen), der Sitz des jeweiligen Auftraggebers.

Der Auftraggeber ist auch zur Klageerhebung am Sitz des Auftragnehmers sowie an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand berechtigt.

5. Bei Lieferungen ist Erfüllungsort für die Liefer- und Nacherfüllungspflichten des Auftragnehmers die vom Auftraggeber angegebene Verwendungsstelle innerhalb der Lieferanschrift oder, sofern eine Verwendungsstelle nicht angegeben wurde, die Lieferanschrift. Bei Leistungen ist Erfüllungsort für die Leistungs- und etwaige Nacherfüllungspflichten der vom Auftraggeber angegebene Leistungsort. Im Übrigen gelten für sämtliche Leistungen des Auftragnehmers und des Auftraggebers folgende Erfüllungsorte, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist:
  - a) Neckarstraße 230, 70190 Stuttgart, wenn der SWR Auftraggeber ist,
  - b) Rundfunkplatz 1, 80335 München, wenn der BR Auftraggeber ist,
  - c) Funkhaus Halberg, 66100 Saarbrücken, wenn der SR Auftraggeber ist und
  - d) in allen anderen Fällen (verbundene Unternehmen), der Sitz des jeweiligen Auftraggebers.
6. Die Vertragssprache ist deutsch.
7. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Beschaffungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in diesen Allgemeinen Beschaffungsbedingungen eine Lücke befinden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame oder durchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach dem Zweck dieser Allgemeinen Beschaffungsbedingungen vereinbart worden wäre, sofern die Parteien die Angelegenheit von vorne herein bedacht hätten.